



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eulgem & Frühlingsdorf, Heinrich-
Pesch-Straße 9, 50739 Köln,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Präsidentin der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Referat Glücksspielrecht, Willy-Brandt-Platz 3,
54290 Trier,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

w e g e n Glücksspielrechts
hier: aufschiebende Wirkung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz auf-
grund der Beratung vom 14. April 2016, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Wunsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Wstr. vom 18. Dezember 2015 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Die von ihm dargelegten Gründe, die gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein Gegenstand der Überprüfung durch den Senat sind, führen nicht zu einer von dem angefochtenen Beschluss abweichenden Interessenabwägung. Dem Verwaltungsgericht ist vielmehr darin zuzustimmen, dass das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der Vollziehung schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung des Antragsgegners vom 14. September 2015, mit der der Antragstellerin die unverzügliche Entfernung dreier Symbole (Spielkarten, Würfel, „777“) von den Innenwänden ihrer Spielhalle aufgegeben wurde. Denn diese glücksspielaufsichtsbehördliche Anordnung begegnet nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen überschlägigen Prüfung überwiegenden rechtlichen Bedenken.
- 2 Die angefochtene Anordnung des Antragsgegners vom 14. September 2015 durfte auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nrn. 2 und 3 Glücksspielsstaatsvertrag 2012 – GlüStV – i. V. m. § 13 Landesglücksspielgesetz in der seit dem 22. August 2015 geltenden Fassung – LGlüG – nur als Maßnahme gegen irreführende (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GlüStV) oder aus anderen Gründen unerlaubte (§ 5 Abs. 4 GlüStV) Werbung oder als Maßnahme gegen Werbung für unerlaubte Glücksspiele (§ 5 Abs. 5 GlüStV) erlassen werden. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kann in Bezug auf die beanstandeten drei großflächigen Wandsymbole (Spielkarten, Würfel, „777“) in der Spielhalle der Antragstellerin in R. indessen nicht ausgegangen werden, selbst wenn mit diesen Symbolen das Ziel der Absatz-

förderung (vgl. § 2 Abs. 1 Werberichtlinie – WerbeRL –) verfolgt werden und sie deshalb nicht nur dekorativen Zwecken zu dienen bestimmt sein sollten.

- 3 Eine gemäß § 5 Abs. 5 GlüStV verbotene Werbung für in Spielhallen nicht erlaubte Glücksspiele, nämlich für nur in Spielbanken zugelassene Karten- bzw. Würfelspiele, kann in den Wandsymbolen (Spielkarten, Würfel) nicht gesehen werden. Da solche Glücksspiele in der Spielhalle der Antragstellerin nicht angeboten werden, könnte sie nur die – offensichtlich nicht beabsichtigte – Aufforderung enthalten, die Spielhalle zu verlassen und eine Spielbank aufzusuchen.
- 4 Die Wandsymbole (Spielkarten, Würfel) können auch nicht als irreführende Werbung betrachtet werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WerbeRL). Dieser Wanddekoration kann nicht die unzutreffende Aussage entnommen werden, Casinospiele mit Spielkarten bzw. Würfeln würden in der Spielhalle der Antragstellerin angeboten. Der durchschnittlich aufmerksame Spielhallenkunde wird den Wandsymbolen eine solche Information nicht entnehmen und durch sie deshalb nicht getäuscht. Das gilt in besonderem Maß für das Wandsymbol „Würfel“, welches – wie dem in der Verwaltungsakte befindlichen Foto zu entnehmen ist – von den davor aufgestellten Geldspielgeräten zum größten Teil verdeckt wird.
- 5 Ferner kann dem Antragsgegner nicht gefolgt werden, soweit er meint, die Wandsymbole „Spielkarten“ und „Würfel“ weckten ein Verlangen nach solchen Casinospiele, das in der Spielhalle der Antragstellerin jedoch nicht erfüllt werden könne und deshalb dazu führe, dass es mit „Ersatzspielen“ und höherem Spieleinsatz befriedigt würde. Ein solcher spielanreizender Zusammenhang wird vom Antragsgegner weder belegt noch ist er sonstwie ersichtlich.
- 6 Auch das Wandsymbol „777“ stellt keinen unzulässigen Spielanreiz dar. Abgesehen davon, dass die an der Wand der Spielhalle angebrachte Ziffernfolge nach dem in der Verwaltungsakte befindlichen Foto grafisch so gestaltet ist, dass sie auch als „177“ gelesen werden kann, verheißt sie nicht, jeder Spieler dieser Spielhalle habe „übermäßiges Glück“, wie der Antragsgegner meint.
- 7 Außerdem kann nicht davon ausgegangen werden, das Symbol „777“ stelle einen Schlüsselreiz für Spieler dar, der ein gesteigertes Spielverlangen auslöse. Zwar darf sich Werbung nach § 4 Abs. 2 WerbeRL nicht an Spieler mit problematischem

oder pathologischem Spielverhalten sowie Spieler in finanziellen Schwierigkeiten richten, indem sie sich nach Inhalt, Form oder Verbreitungsart überwiegend an diese wendet oder als akustischer oder visueller Schlüsselreiz (sog. Trigger) eingesetzt wird. Das Wandsymbol „777“ richtet sich jedoch einerseits an alle Kunden der Spielhalle. Andererseits wird es von der Antragstellerin nicht als visueller Schlüsselreiz eingesetzt. Darunter versteht man einen spezifischen Reiz oder die Kombination bestimmter Merkmale (Reizmuster), auf den/die eine instinktive Reaktion erfolgt (vgl. www.pschyrembel.de). Bei einem gefährdeten Spieler mag das Geräusch klimpernder Münzen wie bei einem Gewinn am Geldspielautomaten die Bereitschaft zum Spiel an einem solchen Automaten verstärken. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, dass spielsuchtgefährdete Kunden allein durch das Betrachten des Symbols „777“ instinktiv, also unwillkürlich, mit dem Verlangen zu spielen reagieren.

⁸ Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

⁹ Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Wünsch

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Stahnecker